

## **Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht am Fachbereich Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Schmalkalden**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht; der Rat des Fachbereiches Wirtschaftsrecht hat am 26. November 2003 die Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule Schmalkalden hat am 21. Januar 2004 der Prüfungsordnung zugestimmt.

Gemäß § 109 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes gilt diese Ordnung nach Ablauf der 3-Monatsfrist vom Thüringer Kultusministerium als genehmigt.

### Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Bestimmungen
  - § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
  - § 3 Praktisches Studiensemester
  - § 4 Prüfungen
  - § 5 Zulassungsvoraussetzungen
  - § 6 Zulassungsverfahren
  - § 7 Prüfungstermine
  - § 8 Vorzeitiges Ablegen der Prüfung
  - § 9 Prüfungsaufbau
  - § 10 Prüfungsleistungen
  - § 11 Klausurarbeiten
  - § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
  - § 13 Notenbildung
  - § 14 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, zugelassene Hilfsmittel
  - § 15 Bestehen und Nichtbestehen
  - § 16 Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen
  - § 17 Wiederholung von Prüfungen
  - § 18 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
  - § 19 Prüfungsausschuss
  - § 20 Prüfer und Beisitzer
  
- II. Diplomvorprüfung
  - § 21 Zweck der Durchführung der Diplomvorprüfung
  - § 22 Art und Umfang der Diplomvorprüfung
  - § 23 Bildung der Gesamtnote, Diplomvorprüfungszeugnis
  
- III. Diplomprüfung
  - § 24 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung
  - § 25 Zugang zur Diplomprüfung
  - § 26 Art und Umfang der Diplomprüfung
  - § 27 Zulassung zur Diplomarbeit

	§ 28 Art, Ausgabe und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit
	§ 29 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit
	§ 30 Gesamtnote der Diplomprüfung
	§ 31 Zeugnis der Diplomprüfung
	§ 32 Diplomurkunde und Diplomgrad
IV. Schlussbestimmungen	§ 33 Ungültigkeit von Diplomvorprüfung und Diplomprüfung
	§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten
	§ 35 Inkrafttreten; Übergangsvorschrift

<b>Anlagen:</b>	1	Diplomvorprüfungs-Zeugnis
	2a	Diplomzeugnis in deutscher Sprache
	2b	Diplomzeugnis in englischer Sprache
	3a	Diplomurkunde in männlicher Form in deutscher Sprache
	3b	Diplomurkunde in männlicher Form in englischer Sprache
	4a	Diplomurkunde in weiblicher Form in deutscher Sprache
	4b	Diplomurkunde in weiblicher Form in englischer Sprache

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Studiengang Wirtschaftsrecht am Fachbereich Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Schmalkalden.
- (2) Frauen führen die Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung soweit möglich in weiblicher Form.

### § 2

#### **Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfasst jeweils drei theoretische Studiensemester im Grundstudium (1.-3.Semester) und im Hauptstudium (5.-7.Semester), das praktische Studiensemester (4. Semester) und das Diplomsemester (8. Semester).
- (2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium, das nach drei Semestern mit der Diplomvorprüfung, und ein Hauptstudium, das nach weiteren 5 Semestern mit der Diplomprüfung abschließt.
- (3) Der Gesamtstundenumfang des Grundstudiums beträgt 74 und des Hauptstudiums 66 Semesterwochenstunden (SWS). Näheres regelt die Studienordnung.

### § 3

#### **Praktisches Studiensemester**

- (1) Das praktische Studiensemester ist im vierten Semester zu absolvieren.
- (2) Das praktische Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Unternehmen oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens 20 Wochen abgeleistet wird.
- (3) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss ein im Ausland absolviertes Studiensemester als praktisches Studiensemester anerkennen.
- (4) Näheres regelt die Studienordnung.

### § 4

#### **Prüfungen**

- (1) Nach dem Grundstudium ist die **D i p l o m v o r p r ü f u n g** abzulegen. Die Diplomvorprüfung soll am Ende des dritten Semesters abgelegt werden. Ist sie nicht bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt, so gilt sie endgültig als nicht bestanden; es sei denn, der Prüfling hat die Verzögerung nicht zu vertreten.
- (2) Nach dem Hauptstudium ist die Diplomprüfung abzulegen. Die Diplomprüfung soll am Ende des achten Semesters abgelegt werden. Ist sie nicht zum Ende des zwölften Semesters abgelegt, so gilt sie endgültig als nicht bestanden; es sei denn, der Prüfling hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

### § 5

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- (a) die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt,
  - (b) die Unterlagen vollständig beibringt.
- Nicht zuzulassen ist, wer
- (a) die Diplomvorprüfung bzw. die Diplomprüfung in einem Studiengang Wirtschaftsrecht an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat bzw. sich in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet oder
  - (b) die Anmeldefrist zu der entsprechenden Prüfung nicht eingehalten hat.
- (2) Der Studierende muss sich zu den vorgesehenen Prüfungen schriftlich melden, indem er sich in die vom Zentralen Prüfungsamt ausgegebenen Listen einschreibt. Die Anmeldefristen beginnen jeweils vier und enden jeweils zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Die Anmeldefristen sind Ausschlussfristen. Eine Abmeldung ist bis zum dritten Werktag vor dem festgelegten Prüfungstermin möglich. Die Abmeldung hat höchstpersönlich durch Austragen aus der im Dekanat aufliegenden Liste zu erfolgen. In Ausnahmefällen ist auch eine schriftliche Abmeldung möglich.
- (3) Die Voraussetzungen für die Diplomvorprüfung ergeben sich aus § 22 und für die Diplomprüfung aus § 26.

## **§ 6**

### **Zulassungsverfahren**

- (1) Die Zulassung des Prüflings oder seine Nichtzulassung stellt das Zentrale Prüfungsamt fest.
- (2) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie auf falschen Angaben beruht.

## **§ 7**

### **Prüfungstermine**

Prüfungsleistungen sind in den festgelegten Prüfungszeiträumen abzulegen. Die Prüfungszeiträume ergeben sich aus dem vom Rektorat bestätigten Studienjahresablaufplan. Der Prüfungs-ort wird durch den Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Dekan durch Aushang an den für Bekanntmachungen des Fachbereichs üblichen Stellen bekannt gemacht.

## **§ 8**

### **Vorzeitiges Ablegen der Prüfung**

Hochschulprüfungen können vor den durch die Studienordnung für das jeweilige Semester festgelegten Prüfungsterminen abgelegt werden, wenn die für die Zulassung zu dieser Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

## **§ 9**

### **Prüfungsaufbau**

- (1) Die **D i p l o m v o r p r ü f u n g** besteht aus den Fachprüfungen des Grundstudiums. Die **D i p l o m p r ü f u n g** setzt sich aus den Fachprüfungen des Hauptstudiums und der Diplomarbeit zusammen.

- (2) Durch eine F a c h p r ü f u n g soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden des Prüfungsfaches in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse selbständig anwenden kann.
- (3) Eine Fachprüfung setzt sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Die Note der Fachprüfung wird in das Zeugnis aufgenommen und bildet die Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Diplomvorprüfung bzw. der Diplomprüfung. Fachprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.
- (4) P r ü f u n g s l e i s t u n g e n sind in Form eines Referats, einer Hausarbeit (Studienarbeit inklusive eines Vortrags), einer Präsentation oder einer Klausurarbeit zu erbringen. Die Form wird im Einzelfall von dem für die Veranstaltung zuständigen Lehrenden festgelegt und zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

## **§ 10**

### **Prüfungsleistungen**

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Bearbeitungszeit für eine Klausur bemisst sich nach dem Umfang der jeweiligen Lehrveranstaltung. Pro zwei Semesterwochenstunden beträgt die Dauer von Prüfungsleistungen 60 Minuten. Klausuren im Grundstudium dürfen 180 Minuten, im Hauptstudium 240 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Schriftliche Prüfungen, die überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut werden, sind ausgeschlossen.

## **§ 11**

### **Klausurarbeiten**

- (1) Vor Beginn der Klausurarbeiten belehren die Aufsichtsführenden die Prüflinge über die Folgen von Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß (§ 14).
- (2) Während der Klausurarbeiten muss jederzeit eine Aufsichtsperson im Prüfungsraum anwesend sein. Die Prüflinge dürfen den Prüfungsraum nur einzeln und mit Zustimmung der Aufsichtsperson verlassen. Wenn die Eigenart der Aufgabe die Benutzung technischer Einrichtungen und Geräte in anderen Räumen erfordert, muss dort eine entsprechende Aufsicht gewährleistet sein.
- (3) Spätestens mit Ablauf der festgelegten Bearbeitungszeit ist die Klausurarbeit bei einer Aufsichtsperson abzuliefern. Diese leitet sie unverzüglich dem für die Bewertung der Klausur zuständigen Prüfer zu, sofern sie nicht selbst zuständig ist.

## **§ 12**

### **Bewertung von Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen werden von dem Aufgabensteller beurteilt und benotet. Bei Verhinderung des Aufgabenstellers bestimmt der Prüfungsausschuss einen Vertreter.
- (2) Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung im Fall des Nichtbestehens auf Antrag des Prüflings von einem zweiten durch den Prüfungsausschuss zu benennenden Prüfer zu bewerten.

- (3) Erfolgt die Bewertung von Prüfungsleistungen durch zwei Prüfer und stimmen ihre Bewertungen nicht überein, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, es sei denn, die Bewertungen weichen voneinander um zwei oder mehr ganze Noten ab. In diesem Falle setzt der Prüfungsausschuss oder ein von ihm bestimmter dritter Prüfer im Rahmen der schriftlich gegebenen Bewertungen die endgültige Note fest. Bewertet einer von zwei Prüfern die Leistung mit „nicht ausreichend“ ist ebenfalls ein dritter Prüfer zur Festsetzung der endgültigen Note zu bestimmen.

### § 13

#### Notenbildung

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut (eine hervorragende Leistung);

1,7; 2,0; 2,3 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

3,7; 4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht);

5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern gestellt und beurteilt, so bilden diese gemeinsam die Note der Prüfungsleistung; Abs. 2 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

- (2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, berechnet sich die Fachnote entsprechend dem Verhältnis der Semesterwochenstunden der zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt :

bis einschließlich 1,5 = "sehr gut"

von 1,6 bis einschließlich 2,5 = "gut"

von 2,6 bis einschließlich 3,5 = "befriedigend"

von 3,6 bis einschließlich 4,0 = "ausreichend"

ab 4,1 = "nicht ausreichend".

- (4) Wird das Fach Sprachen in verschiedenen Leistungsgruppen geprüft, ist das letzte maßgebliche Kursniveau in Ergänzung der Note anzugeben.

### § 14

#### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, zugelassene Hilfsmittel

- (1) Eine Leistung ist als "nicht ausreichend" (5,0) zu bewerten, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Anmeldung zum Leistungsnachweis ohne triftige Gründe zurücktritt. Dies gilt auch, wenn eine schriftliche Leistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit abgegeben wird. Nach Ausgabe der Aufgabenstellung ist ein befreiender Rücktritt vom Leistungsnachweis ausgeschlossen.

- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann ein ärztliches und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden.
- (3) Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Leistung durch Täuschung oder Benutzen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder führt er nicht zugelassene Hilfsmittel mit, wird die betreffende Leistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (4) Zugelassene Hilfsmittel bei Prüfungen sind unkommentierte Gesetzestexte. Diese dürfen Paragraphenverweise sowie ein- oder mehrfarbige Unterstreichungen und Hervorhebungen enthalten. Unzulässig sind Wortverweise sowie Wortverweise in der Form von Abkürzungen. Über die Zulassung sonstiger Hilfsmittel entscheidet der Prüfer. Er hat seine Entscheidung spätestens fünf Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes mitzuteilen.
- (5) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Leistungserbringung ausgeschlossen werden. Die betreffende Leistung ist mit "nicht ausreichend" zu bewerten.
- (6) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche beantragen, dass eine Entscheidung nach Abs. 3 oder Abs. 4 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 15**

### **Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Setzt sich die Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, so ist sie bestanden, wenn mindestens die Fachnote insgesamt „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde.
- (2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) beträgt.
- (3) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplomvorprüfung bestanden wurden. Sie ist endgültig nicht bestanden, sobald eine Fachprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn das praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen wurde, sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden sowie die Diplomarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Sie ist endgültig nicht bestanden, sobald eine dieser Leistungen endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Ist die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird dem Prüfling auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung darüber eine Bescheinigung ausgestellt. Aus dieser müssen die erbrachten Prüfungsleistungen sowie deren Noten ersichtlich sein. Außerdem muss die Bescheinigung erkennen lassen, dass die Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung nicht bestanden ist.

## **§ 16**

### **Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen**

- (1) Prüfungsergebnisse sind unter Beachtung des Datenschutzes in der Regel bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters hochschulüblich bekannt zu geben.
- (2) Es kann dabei eine Rangfolge der Prüfungsergebnisse gebildet und veröffentlicht werden.

## **§ 17**

### **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist unzulässig.
- (2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.
- (3) Eine nicht bestandene oder nicht angetretene Prüfungsleistung mit Ausnahme der Diplomarbeit ist im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters zu wiederholen. Dieser Prüfungsanspruch erlischt bei einer vom Kandidaten zu vertretenden Fristversäumnis.
- (4) Eine Fachprüfung gilt als endgültig nicht bestanden,
  - wenn der Prüfling die Wiederholungsfrist versäumt, es sei denn, er hat das Versäumnis nicht zu vertreten oder
  - wenn sie bei der letzten möglichen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.
- (5) Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.

## **§ 18**

### **Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, sowie einschlägige praktische Studiensemester und berufspraktische Tätigkeit werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges Wirtschaftsrecht an der FH Schmalkalden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung auch im Hinblick auf die Bezüge zu den anderen Lehrveranstaltungen vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (2) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Noten sind bei vergleichbaren Notensystemen bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „anerkannt“ aufgenommen. In diesem Fall werden die anerkannten Noten bei der Gewichtung nach den §§ 22 und 26 nicht berücksichtigt. Die anderen Fächer werden insgesamt mit 100 % unter Beibehaltung der festgeschriebenen Relationen untereinander gewichtet. Eine Kennzeichnung der Anrechnung mit der Abkürzung „a“ im Zeugnis ist zulässig.
- (4) Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen sowie einschlägigen praktischen Studiensemestern und berufspraktischen Tätigkeiten erfolgt auf Antrag. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (5) Über das Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann Ausnahmen zulassen, wenn eine Nichtanrechnung eine besondere Härte für den Betroffenen bedeuten würde. Der Prüfungsausschuss kann auch nach Maßgabe des Abs. 1 festlegen, dass bestimmte Studiengänge oder Teile davon und/oder bestimmte Abschlüsse generell als gleichwertig gelten.

## **§ 19**

### **Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation von Diplomvorprüfungen und Diplomprüfungen sowie die aus dieser Prüfungsordnung erwachsenden weiteren Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss des

Fachbereichs zu bilden. Ihm gehören vier Professoren und zwei studentische Mitglieder an. Die Amtszeit der Professoren beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Ausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studienzeiten sowie der Prüfungsergebnisse einschließlich der Verteilung der Prüfungsnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Weiterentwicklung der Studien- und Prüfungsordnungen.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet, sofern in dieser Prüfungsordnung keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind, insbesondere
  - über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
  - über die Anrechnung von Prüfungsleistungen,
  - über die Bestellung der Prüfer und
  - über Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten,
  - über die Zulassung zu den Prüfungen,
  - in Fragen der Auslegung der Prüfungsordnung,
  - über die Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit
  - über den Ausgleich von Benachteiligungen und die Herstellung von Chancengleichheit:
    - Individuelle Benachteiligungen bezüglich der Prüfungs- und Studienbedingungen sind vom Prüfungsausschuss durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch die Gewährung von Schreibverlängerung oder die Zulassung besonderer Hilfsmittel auszugleichen.
    - Zur Herstellung von vergleichbaren Prüfungs- und Studienbedingungen können auch Prüfungs- und Studierenschwernisse einzelner Studierender, wie sie insbesondere durch Auslandsstudien oder –praktika oder Mutterschaft entstehen können sowie Erschwernisse von Studierendengruppen, insbesondere durch Vorlesungsausfall oder besondere allgemeine Verunsicherungslagen, vom Prüfungsausschuss durch geeignete Maßnahmen, insbesondere abweichende Prüfungsmodalitäten, ausgeglichen werden.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter eine Mehrheit von Professoren, anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden protokolliert. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, des Zentralen Prüfungsamtes sowie der Dekan des Fachbereichs erhalten ein Protokoll.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an allen Prüfungen teilzunehmen. Ausgenommen davon sind studentische Mitglieder, die sich in demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

## **§ 20**

### **Prüfer und Beisitzer**

- (1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach § 21 Abs. 4 ThürHG prüfungsberechtigte Personen vom Prüfungsausschuss bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine

Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet der jeweiligen Prüfungsleistung eine eigenverantwortliche und selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben.

- (2) Zum Beisitzer in einer mündlichen Prüfung kann nur bestellt werden, wer mindestens eine einschlägige Diplomprüfung oder vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 19 Abs. 6 dieser Ordnung entsprechend.

## II. Diplomvorprüfung

### § 21

#### Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung

- (1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Studium erfolgreich fortsetzen kann und die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.
- (2) Die Diplomvorprüfung wird studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt.

### § 22

#### Art und Umfang der Diplomvorprüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn die in den folgenden Bestimmungen festgelegten Leistungsnachweise erfolgreich erbracht sind.
- (2) Das Grundstudium besteht aus folgenden Fachprüfungen (die Gewichtung der Fachprüfung bei der Berechnung der Gesamtnote der Diplomvorprüfung ist in Klammern angegeben):

<u>Prüfungsleistung</u>	<u>Fachprüfung</u>	<u>Gewichtung</u>
Wirtschaftsprivatrecht I Wirtschaftsprivatrecht II Wirtschaftsprivatrecht III	Wirtschaftsprivatrecht	(28%)
Juristisches Handwerkszeug I Juristisches Handwerkszeug II	Juristisches Handwerkszeug	(6%)
ZPO	ZPO	(3%)
Öffentliches Recht I Öffentliches Recht II	Öffentliches Recht	(8%)
Arbeitsrecht Sozialrecht	Arbeits- und Sozialrecht	(4%)
Europarecht	Europarecht	(3%)
Steuerrecht I Steuerrecht II	Steuerrecht	(11%)

Wirtschaftsstrafrecht	Wirtschaftsstrafrecht	(3%)
BWL I	BWL	(11 %)
BWL II		
BWL III		
BWL IV		
VWL	VWL	(5%)
Rechnungswesen I	Rechnungswesen	(5%)
Rechnungswesen II		
Sprache I	Sprache	(8%)
Sprache II		
Sprache III		
EDV II	EDV	(5%)
EDV III		

(3) Näheres regelt die Studienordnung.

### **§ 23**

#### **Bildung der Gesamtnote, Diplomvorprüfungszeugnis**

- (1) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung wird aus dem Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen (Fachnoten) unter Berücksichtigung der in § 22 Abs. 2 angegebenen Gewichtung nach § 13 errechnet.
- (2) Über die bestandene Diplomvorprüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1 dieser Ordnung, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Alle Noten werden in Worten und in Klammern dezimal mit einer Nachkommastelle angegeben. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

### **III. Diplomprüfung**

### **§ 24**

#### **Zweck und Durchführung der Diplomprüfung**

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch sie wird festgestellt, ob der Prüfling die Zusammenhänge des Wirtschaftsrechts überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung werden, sofern diese Prüfungs- oder die Studienordnung nichts anderes bestimmen, studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums durchgeführt. Die Diplomprüfung wird mit dem Bestehen der letzten nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderlichen Leistung abgeschlossen.

## **§ 25**

### **Zugang zur Diplomprüfung**

- (1) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer die Diplomvorprüfung im Studiengang Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Schmalkalden oder in einem vergleichbaren Studiengang Wirtschaftsrecht an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung erbracht hat (§ 18).
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann ein Kandidat Fachprüfungen der Diplomprüfung mit vorläufiger Wirkung ablegen, wenn insgesamt höchstens zwei Fachprüfungen aus dem Grundstudium noch nicht bestanden sind, deren Anteil zusammen nicht mehr als 15% der Gesamtleistungen nach der in § 22 Abs. 2 genannten Gewichtung des Vordiploms betragen darf. Diese Prüfungen müssen bis zum Beginn der Vorlesungen des sechsten Semesters nachgeholt sein. Etwaige nach den Bestimmungen dieses Absatzes vorläufig erbrachte Prüfungsleistungen des Hauptstudiums gelten als nicht erbracht, wenn die Diplomvorprüfung nicht oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen bestanden wurde.

## **§ 26**

### **Art und Umfang der Diplomprüfung**

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus zwei Teilen (die Gewichtung bei der Berechnung der Diplomnote ist in Klammern angegeben):
  1. Teil: Diplomarbeit (25 %)
  2. Teil: fünf Fachprüfungen in den in Abs. 2 aufgeführten Fächern (75 %).
- (2) Im Hauptstudium sind in folgenden Fächern
  - Besonderes Wirtschaftsrecht (10 %)
  - Unternehmensrecht (14 %)
  - Besondere BWL (14 %)
  - Sprache (5 %)
  - EDV (2 %)
  - sowie in zwei Studienschwerpunkten (jeweils 15 %)Fachprüfungen erfolgreich abzulegen.
- (3) Die Fachprüfungen im Unternehmensrecht setzen sich aus drei, im Bereich Besonderes Wirtschaftsrecht aus drei, im Bereich Besondere BWL aus sechs und im Bereich Sprache aus drei Prüfungsleistungen zusammen. Die Fachprüfungen in EDV besteht aus einer Prüfungsleistung. Die Fachprüfungen in den beiden Studienschwerpunkten (15%) bestehen aus je einer Klausurarbeit (12%) und je einer Hausarbeit mit vierwöchiger Bearbeitungsdauer (3%).
- (4) Im Falle des Nichtbestehens der Diplomarbeit oder einer der Fachprüfungen in den Studienschwerpunkten innerhalb der Regelstudienzeit, gilt die jeweilige Prüfungsleistung als nicht unternommen. Eine im Freiversuch bestandene Prüfung in den beiden Studienschwerpunkten kann zur Notenverbesserung wiederholt werden. Eine Wiederholung ist nur im unmittelbar folgenden Semester möglich, anderenfalls erlischt der Prüfungsanspruch.
- (5) Näheres regelt die Studienordnung.

## **§ 27**

### **Zulassung zur Diplomarbeit**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist schriftlich an das Zentrale Prüfungsamt zu stellen unter Vorlage einer Erklärung des Prüflings darüber, dass er in seinem Studiengang

die Diplomprüfung noch nicht abzulegen versucht hat, oder mit Angaben darüber, wann und wo ein Versuch unternommen wurde.

- (2) Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welcher Professor zur Ausgabe und Betreuung der Diplomarbeit bereit ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über ihn ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche schriftlich zurückgenommen werden.
- (4) Das Zentrale Prüfungsamt erteilt auf Antrag eine schriftliche Bestätigung, aus der hervorgeht, dass die Zulassung fristgemäß erfolgt ist.

## **§ 28**

### **Art, Ausgabe und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit**

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Studiengang unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden selbständig zu bearbeiten.
- (2) Der Prüfling kann das Thema der Diplomarbeit und den Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Nach Möglichkeit soll darauf Rücksicht genommen werden. Die Bestellung des Betreuers erfolgt durch den Prüfungsausschuss, der dabei auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Prüfungsverpflichtungen auf die Prüfer achtet. Das Thema der Diplomarbeit wird von dem Betreuer bestimmt. Soll die Diplomarbeit an einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule Schmalkalden durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Durchführung und Betreuung der Diplomarbeit müssen dabei gesichert sein.
- (3) Die Diplomarbeit wird von einer nach § 21 IV ThürHG berechtigten Person gestellt und betreut. Sofern es sich nicht um einen Professor oder um eine Lehrkraft für besondere Aufgaben handelt, die dem Fachbereich Wirtschaftsrecht angehören, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (4) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über den Betreuer. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit kann das Thema aus triftigen Gründen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden.
- (5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sind.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Monate verlängert werden. Wird die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt, kann sie entsprechend verlängert werden, höchstens jedoch auf insgesamt sechs Monate.

## **§ 29**

### **Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit**

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung beim Zentralen Prüfungsamt oder im Dekanat des Fachbereichs Wirtschaftsrecht einzureichen. Bei Zusendung durch die Post gilt das Datum des Poststempels. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit aus vom Prüfling zu vertretenden Gründen nicht fristgemäß abgeliefert, ist sie mit "nicht ausreichend" zu bewerten.

- (2) Der Prüfling hat bei Abgabe der Diplomarbeit schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Mit der Abgabe der Diplomarbeit geht diese in das Eigentum der Fachhochschule über. Das Urheberrecht bleibt unberührt. Die Fachhochschule ist berechtigt, die Diplomarbeit im Rahmen ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit, sowie zu Weiterbildungszwecken zu verbreiten. Die gewerbliche Verwertung und Nutzung der Diplomarbeit ist durch privatrechtlichen Vertrag zu regeln.
- (4) Die Begutachtung und Bewertung der Diplomarbeit erfolgt durch den Betreuer und einen Zweitprüfer. Für die Bestellung als Zweitprüfer gilt § 28 Abs. 3 PO entsprechend. Stimmen die Bewertungen der beiden Prüfer nicht überein, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, es sei denn, die Bewertungen weichen voneinander um zwei oder mehr ganze Noten ab. In diesem Fall sowie wenn einer der Prüfer die Leistung mit "nicht ausreichend" bewertet, gilt § 12 Abs. 3 Sätze 2 und 3.
- (5) Eine schlechter als „ausreichend“ bewertete Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden (Ausnahme § 26 Abs. 5 PO).

### **§ 30**

#### **Gesamtnote der Diplomprüfung**

- (1) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Fachprüfungen, der Diplomarbeit gemäß § 15 unter Berücksichtigung der in § 26 Abs. 1 und 2 angegebenen Notengewichtung gebildet.
- (2) Liegt die Gesamtnote nicht schlechter als 1,3, so lautet das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“.

### **§ 31**

#### **Zeugnis der Diplomprüfung**

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 2a dieser Prüfungsordnung in deutscher Sprache ausgestellt. In das Zeugnis sind die ermittelten Fachnoten, das Thema und die Bewertung der Diplomarbeit und die Gesamtnote einzutragen.
- (2) Ferner können auf Antrag des Prüflings zusätzlich besuchte Schwerpunkte und zusätzlich abgelegte Prüfungen sowie die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiedauer in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (3) Alle Noten werden in Worten und in Klammern dezimal mit einer Nachkommastelle angegeben.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der Erbringung der letzten Prüfungsleistung und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie dem Dekan des Fachbereiches Wirtschaftsrecht unterzeichnet.
- (5) Auf Antrag erhält der Prüfling zusätzlich ein Zeugnis in englischer Sprache (Anlage 2b).

### **§ 32**

#### **Diplomurkunde und Diplomgrad**

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung erhält der Prüfling eine Diplomurkunde nach dem Muster der Anlagen 3a und b und 4a und b dieser Prüfungsordnung in deutscher und auf Antrag in englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses, das die Verleihung des

Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird vom Rektor unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Fachhochschule Schmalkalden versehen.

- (2) Der Diplomgrad lautet:  
"Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)" oder  
"Diplom-Wirtschaftsjuristin (FH)".

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **§ 33**

##### **Ungültigkeit von Diplomvorprüfung und Diplomprüfung**

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird dies erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt auch für die Diplomarbeit.
- (2) Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, ist sie durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" sowie die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung für "nicht bestanden" zu erklären. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.
- (4) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird der Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt.

##### **§ 34**

##### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Auf Antrag des Prüflings wird ihm innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Gutachten der Diplomarbeit und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsicht.

##### **§ 35**

##### **Inkrafttreten; Übergangsvorschrift**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2005/2006 das Studium im Studiengang Wirtschaftsrecht beginnen werden. Für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Wirtschaftsrecht im Wintersemester 2004/2005 aufgenommen haben, gilt diese Prüfungsordnung für das Hauptstudium.

Schmalkalden, den 13.02.2004

.....  
Prof. Dr.-Ing. Heinz-Peter Höller  
Rektor

.....  
Prof. Dr. Uta Neumann  
Dekanin

Fachhochschule Schmalkalden  
Fachbereich Wirtschaftsrecht

ZEUGNIS ÜBER DIE DIPLOM-VORPRÜFUNG

\_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ hat die

Diplomvorprüfung im Studiengang Wirtschaftsrecht

mit der Gesamtnote \_\_\_\_\_ bestanden.

Fachprüfungen

Wirtschaftsprivatrecht (28 %)	_____
Juristisches Handwerkszeug (6 %)	_____
Zivilprozessordnung (3 %)	_____
Öffentliches Recht (8 %)	_____
Arbeits- und Sozialrecht (4 %)	_____
Europarecht (3 %)	_____
Steuerrecht (11 %)	_____
Wirtschaftsstrafrecht (3 %)	_____
Allgemeine BWL (11 %)	_____
VWL (5 %)	_____
Rechnungswesen (5 %)	_____
EDV (5 %)	_____
Sprache (8 %)	_____

Schmalkalden, den

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Einzelbewertungen sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend; (a) anerkannter an einer anderen Hochschule erbrachter Leistungsnachweis

Anlage 2a: Diplomzeugnis in deutscher Sprache

\_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ hat die

Diplomprüfung im Studiengang **Wirtschaftsrecht**

**mit der Gesamtnote** \_\_\_\_\_

bestanden. Im Einzelnen wurden folgende Bewertungen erreicht:

Diplomarbeit (25%) \_\_\_\_\_

Thema: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Fachprüfungen

Unternehmensrecht (15 %) \_\_\_\_\_

Besonderes Wirtschaftsrecht (10 %) \_\_\_\_\_

Besondere Betriebswirtschaftslehre (15 %) \_\_\_\_\_

Sprache (5 %) \_\_\_\_\_

oder English Civil Law \_\_\_\_\_

Schwerpunkt  (15 %) \_\_\_\_\_

Schwerpunkt  (15 %) \_\_\_\_\_

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

Schmalkalden, den

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Dekan

Einzelbewertungen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend; (a) anerkannter, an einer anderen Hochschule erbrachter Leistungsnachweis

A, B, C, D

Anlage 2b: Diplomzeugnis in englischer Sprache

**University of Applied Sciences Schmalkalden**  
**DIPLOMA EXAMINATION CERTIFICATE**  
**Faculty of Business Law**

**Mr. Paul Mustermann, born 1 July 1972 in Erfurt, has successfully completed the diploma examination in the course of study in Business Law in the Faculty of Business Law with the cumulative result "Good" " (2.3).**

In particular, the examinee's results were as follows:

Thesis (25%)	Very good	(1.5)
--------------	-----------	-------

Thesis title: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Final Examinations for**

Corporate Law (15 %)	Sufficient	(3.6)
Special Business Law (10 %)	Good	(2.2)
Business Administration (15 %)	Very good	(1.4)
English Civil Law (5 %) or Language (tot.)	Satisfactory (a)	(3.2)
Major subject A (15 %): Operations and Taxes	Very good	(1.3)
Major subject B (15 %): Personnel Management, Labour Law and Welfare Law	Very good	(1.5)

**Additional major subjects / Additional final Examinations for**

Xyz  
Xyz

**Duration of studies**

**10 semesters**

Schmalkalden, 2 July 2002

Chair of the Examining Committee

Dean of the Faculty of Business Law

Marks: very good, good, satisfactory, sufficient; (a) result accepted from another university

Anlage 3a: Diplomurkunde in männlicher Form in deutscher Sprache

Fachhochschule Schmalkalden

## DIPLOM

Die Fachhochschule Schmalkalden verleiht

Herrn \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ auf

Grund der im Studiengang **Wirtschaftsrecht** bestandenen Diplomprüfung den Diplomgrad

Diplom-Wirtschaftsjurist (Fachhochschule)

Dipl.-Wirtschaftsjurist (FH)

Schmalkalden, den

Rektor

Anlage 3b: Diplomurkunde in männlicher Form in englischer Sprache

## DIPLOMA

Fachhochschule Schmalkalden  
University of Applied Sciences

awards to Mr. **Paul Mustermann**,  
born 1 July 1972 in Erfurt,  
after successful completion of all requirements  
for the course of study in  
**Business Law**, the degree of

**Diplom-Wirtschaftsjurist (Fachhochschule)**  
**Dipl.-Wirtschaftsjur. (FH)**

Schmalkalden, 2 July 2002

Rector of the University

Anlage 4a: Diplomurkunde in weiblicher Form in deutscher Sprache

Fachhochschule Schmalkalden

## DIPLOM

Die Fachhochschule Schmalkalden verleiht

Frau \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ auf

Grund der im Studiengang **Wirtschaftsrecht** bestandenen Diplomprüfung den Diplomgrad

Diplom-Wirtschaftsjuristin (Fachhochschule)

Dipl.-Wirtschaftsjuristin (FH)

Schmalkalden, den

Rektor

Anlage 4b: Diplomurkunde in weiblicher Form in englischer Sprache

## DIPLOMA

Fachhochschule Schmalkalden  
University of Applied Sciences

awards to Ms. **Paula Mustermann**,  
born 1 July 1972 in Erfurt,  
after successful completion of all requirements  
for the course of study in  
**Business Law**, the degree of

**Diplom-Wirtschaftsjuristin (Fachhochschule)**  
**Dipl.-Wirtschaftsjur. (FH)**

Schmalkalden, 2 July 2002

Rector of the University